

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung der Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung

11/107
11/107
11/107
11/107

in J.B. 11/107 ...

Zwischen dem Kreis Borken, vertreten durch den Oberkreisdirektor, Burloer Str. 93, 46325 Borken,

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch die Landrätin, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Kreise Borken und Steinfurt (zukünftig Kreise genannt) arbeiten auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung seit 1987 zusammen. Der diese Zusammenarbeit regelnde Vertrag läuft am 31.12.1996 aus. Beide Kreise haben inzwischen durch Vertrag vom 07.05.1996 die Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) vereinbart.

In einigen Bereichen der Datenverarbeitung werden die Kreise jedoch weiterhin zusammenarbeiten, insoweit ist ein neuer Vertrag erforderlich.

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt wird für den Kreis Borken die Bereitstellung und Betreuung der DV-Verfahren "Technische Datenverarbeitung", die im einzelnen in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, übernehmen. Die Aufnahme weiterer DV-Verfahren ist im Rahmen der Aufgaben- und Zeitpläne möglich.
- (2) Der Kreis Steinfurt ist bereit, Leistungen nach Absatz 1 auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erbringen. Diese Leistungen sind mit den Kommunen gesondert zu vereinbaren und, je nach Inhalt der Vereinbarung, auch mit ihnen abzurechnen.

§ 2
Grundlagen des Vertrages

- (1) Die Kreise Borken und Steinfurt werden gemeinsam einen die jeweils vier Folgejahre einschließenden Entwicklungsplan und einen hieraus abgeleiteten jährlichen Aufgaben- und Zeitplan jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres aufstellen. Im Aufgaben- und Zeitplan ist insbesondere festzulegen, welche Hard- und Software eingesetzt werden soll und welche personellen und sächlichen Mittel der gemeinsamen Aufgabebearbeitung zuzurechnen und der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Planungen sind grundsätzlich verbindlich. Werden Abweichungen von dem Aufgaben- und Zeitplan erkennbar, haben sich die Kreise gegenseitig unverzüglich über die voraussichtlichen Auswirkungen der Abweichungen und deren Ursachen zu informieren.
- (3) Die Pläne sind einvernehmlich fortzuschreiben.

§ 3
Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, für die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben im einzelnen folgende Leistungen für den Kreis Borken zu erbringen:
 1. Bereitstellung der DV-Verfahren sowie deren Wartung und Pflege gemäß dem Aufgaben- und Zeitplan,
 2. Beratung und Unterstützung bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb der Hardware, des Betriebssystems und der betriebssystemnahen Software, soweit diese Komponenten zum Betrieb der DV-Verfahren benötigt werden und den im Plan gem. § 2 Abs. 1 festzulegenden Mindestanforderungen entsprechen (eine Leistungsverpflichtung besteht nicht, soweit spezielle Kenntnisse für die Hardware, das Betriebssystem oder die betriebssystemnahe Software des jeweils anderen Vertragspartners notwendig sind),
 3. Beratung und Unterstützung der Fachämter in der Anwendung der DV-Verfahren,
 4. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 5. Beschaffung der erforderlichen Sachmittel, soweit eine einheitliche Beschaffung zweckmäßig ist und der Kreis Borken einen Auftrag erteilt,

6. Zugang auf die Entwicklungsumgebung der Entwicklungsrechner, soweit dies vom Kreis Borken gefordert und technisch möglich ist.
- (2) Der Kreis Steinfurt kann sich zur Erbringung der in Absatz 1 genannten Leistungen Dritter bedienen. Er ist verpflichtet, die Dritten sorgfältig auszuwählen.
- (3) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, Informationen aus überörtlichen Anwendergemeinschaften weiterzugeben und die gemeinsamen Belange bei der Meinungsbildung innerhalb dieser Gremien zu vertreten.
- (4) Der Kreis Steinfurt benennt einen Ansprechpartner, der für die Umsetzung der im jährlichen Aufgaben- und Zeitplan vereinbarten Maßnahmen zuständig ist und die Betreuung gewährleistet. Die von der Verfahrensanwendung betroffenen Fachämter der Kreise stellen in erforderlichem Umfang EDV-Verbindungspersonal zur Verfügung.
- (5) Die Kreise sind für das Kommunikationsnetz im jeweils eigenen Kreisgebiet sowie für die Leitungsverbindungen zum KRZN allein verantwortlich.
- (6) Für den Datentransport zwischen den Kreisen sollen überwiegend Einrichtungen der Datenfernübertragung genutzt werden. Die Betreuung der derzeitigen Standardfestverbindung obliegt dem Kreis Steinfurt. Änderungen mit Auswirkungen auf die Leitungsverbindung dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.
- (7) Die Kreise sind je für sich zuständig für die Freigabe und den Einsatz der vertragsgegenständlichen Programme.

§ 4
ADV-Koordinierungsgruppe

- (1) Die Kreise bilden eine paritätisch besetzte ADV-Koordinierungsgruppe. In dieser Gruppe werden alle den Vertragsgegenstand gem. § 1 betreffenden und sonstige wesentliche informationstechnischen und -organisatorischen Angelegenheiten beraten und der Entwicklungs-, Zeit- und Aufgabenplan gem. § 2 aufgestellt und beschlossen.
- (2) Der ADV-Koordinierungsgruppe gehören mindestens zwei sachkundige Bedienstete je Kreis an. Die Mitglieder der Gruppe und deren Vertreter werden vom jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten benannt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

§ 5
Arbeitskreise

- (1) Sachkundige Bedienstete der Kreise bilden für alle Bereiche, in denen die Datenverarbeitung eingesetzt wird oder werden soll, Arbeitskreise. Die Zahl der Arbeitskreise und ihrer Mitglieder wird einvernehmlich festgelegt. Die Arbeitskreismitglieder werden je zur Hälfte von den Kreisen benannt, wobei die Leiter der Ämter für Datenverarbeitung oder ein von ihnen benannter Vertreter kraft Amtes Mitglieder eines jeden Arbeitskreises sind.

- (2) Die Arbeitskreise wirken bei der Lösung fachlicher Fragen in Zusammenhang mit der Entwicklung und Übernahme automatisierter Verfahren, deren Pflege und Wartung sowie Einführung und Anwendung mit; sie können Empfehlungen an die Koordinierungsgruppe aussprechen. Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Soweit der Kreis Steinfurt Leistungen für die kreisangehörigen Gemeinden erbringt, kann die betroffene Gemeinde mit einem Vertreter und beratender Stimme an den Sitzungen des für das jeweilige Aufgabengebiet gebildeten Arbeitskreises teilnehmen.

§ 6

Verfahrensverlagerung

Die Verlagerung eines vertragsgegenständlichen Verfahrens auf eine andere Rechnerplattform bzw. in den selbständigen Betrieb eines Kreises und der Verzicht auf eine automatisierte Aufgabebearbeitung bedarf der Zustimmung des anderen Kreises. Dieser muß der Verlagerung oder dem Verzicht zustimmen, wenn der Veranlasser die Wirtschaftlichkeit dieser Änderung für sich selbst nachweist und dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des anderen Kreises eintritt. Als Übergangsfrist werden 12 Monate ab Nachweis der Wirtschaftlichkeit vereinbart.

§ 7

Kosten

- (1) Die Kosten für die in § 1 genannten Leistungen werden durch die Koordinierungsgruppe jährlich aufgestellt und beschlossen.
- (2) Die Kosten im Sinne von Absatz 1 werden in einem Verhältnis von 45 % vom Kreis Borken und zu 55 % vom Kreis Steinfurt getragen. Die aufzuteilenden Kosten werden nach Personaleinsatz, Fremdmittel (Lizenzen u.ä.) und Sachmittel differenziert und für jedes DV-Verfahren im einzelnen ermittelt.
- (3) Der Kreis Borken leistet auf die zu erwartenden Kosten vierteljährlich Abschläge jeweils zur Mitte des Quartals. Die Abrechnung für das vorausgegangene Jahr ist nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt möglichst bis 30.4. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, dem Kreis Borken alle für die Kostenermittlung notwendigen Informationen zu übermitteln, insbesondere die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die für eine Überprüfung erforderlich sind, wie zum Beispiel Kaufverträge von oder über Software, Leistungsverträge mit Dritten, insbesondere den kreisangehörigen Kommunen, Abrechnungen über Personalkosten u. sonstiges. Alle evtl. Prüfberichte der Bezirksregierung Münster zu Leistungen und Kosten nach diesem Vertrag sind dem Kreis Borken zur Einsicht zu überlassen.
- (5) Die Kostenregelung findet entsprechende Anwendung, soweit der Kreis Borken im Rahmen der einvernehmlich aufgestellten Aufgaben- und Zeitpläne Leistungen im gemeinsamen Interesse erbringt.

- (6) Kosten aus Vorjahren, z.B. Lizenzen und Einmalkosten, für DV-Leistungen, die einer der Kreise erst in Folgejahren erstmals in Anspruch nimmt, werden in dem Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme zu den gemeinsamen Kosten gerechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Haftung für die Verfügbarkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Geräten und Lizenzprogramme wird vom Kreis Steinfurt nur im Rahmen der Haftung der Lieferfirmen nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Verträge übernommen.
- (2) Im übrigen regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2001. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber dem anderen Kreis zu erklären.
- (2) Bei Beendigung der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag, insbesondere durch eine wirksam gewordene Kündigung, können die Kreise den Anteil an dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zeitwert der aus gemeinsamen Mitteln beschafften Güter (z.B. Hardware, Software, Lizenzen) ausgezahlt verlangen, der ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil entspricht. § 7(4) gilt entsprechend. Gemeinsam erstellte oder beschaffte Software, die ein Kreis weiter betreiben will, ist, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen, von dem anderen Kreis auf geeigneten Datenträgern im Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- (3) Kündigt der Kreis Borken die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 oder beendet er die Zusammenarbeit gemäß Absatz 2, so übernimmt er die seinem Finanzierungsanteil entsprechende Anzahl an Bediensteten des Kreises Steinfurt, höchstens jedoch zwei Bedienstete; rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Eine Personalübernahme kann auf Verlangen eines Kreises durch die Erstattung der entsprechenden Arbeitsplatzkosten für einen Zeitraum von drei Jahren ersetzt werden. Die Arbeitsplatzkosten werden auf Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes 'Kosten eines Arbeitsplatzes' nach dem Durchschnittswert eines Angestellten in der Vergütungsgruppe BAT III ermittelt.

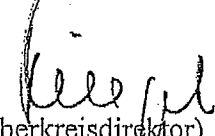
§ 10 Salvatorische Klausel

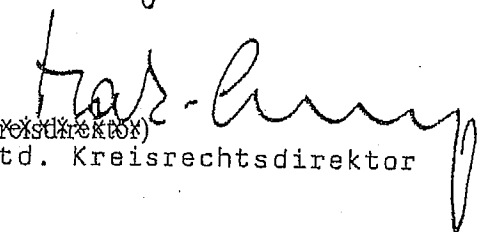
Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Kreise sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1997 in Kraft.

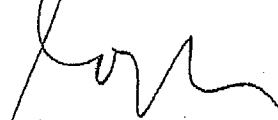
Kreis Borken, 12.12.96


(Oberkreisdirektor)


(Kreisdirektor)
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Kreis Steinfurt, 6.12.96


(Landrätin)


(Ltd. Kreisrechtsdirektor)